

**Verpflichtungserklärung über die Einhaltung von Maßnahmen und Auflagen  
für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen**

**Windenergievorhaben WP Nordermeldorf-Wind 1-5 der Nordermeldorf-Wind GmbH & Co. KG.  
Errichtung von folgenden Windenergieanlagen:**

WEA-Nr.	WEA-Typ	Nennleistung	Nabenhöhe	Rotordurchmesser	Gesamthöhe	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Siemens-G. SG 6.6-155	6,6 MW	122,5 m	155 m	200 m	Nordermeldorf	Nordermeldorf	13	5
2	Siemens-G. SG 6.6-155	6,6 MW	122,5 m	155 m	200 m	Nordermeldorf	Nordermeldorf	13	7
3	Siemens-G. SG 6.6-155	6,6 MW	122,5 m	155 m	200 m	Nordermeldorf	Nordermeldorf	13	12
4	Siemens-G. SG 6.6-155	6,6 MW	102,5 m	155 m	180 m	Nordermeldorf	Nordermeldorf	13	40/1
5	Siemens-G. SG 6.6-155	6,6 MW	102,5 m	155 m	180 m	Nordermeldorf	Nordermeldorf	13	34/1

Hiermit verpflichtet sich die Nordermeldorf-Wind GmbH & Co. KG, das im Landschaftspflegerischen Begleitplan (GFN vom 10.06.2020) dargestellte Maßnahmenkonzept über Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen rechtsverbindlich umzusetzen.

Explizit bedeutet dies die Einhaltung folgender Maßnahmen:

**Zu 9.1.1 Bauzeitbeschränkungen (Brutvögel):**

Im Zeitraum 01.03. – 15.08. werden keine Baumaßnahmen durchgeführt.

Sind diese Bauzeitfenster nicht einzuhalten, werden anderweitige Vorkehrungen getroffen, die eine Besiedlung der von den Wirkungen des Vorhabens betroffenen Flächen durch Brutvögel sicher vermeiden bzw. es wird vor Beginn der eigentlichen Bauarbeiten der Nachweis erbracht werden, dass die Fläche nicht als Bruthabitat genutzt wird.

**Zu 9.1.2 Vergrämungs- und / oder Entwertungsmaßnahmen:**

Innerhalb des Baufeldes auf den betroffenen landwirtschaftlichen Nutzflächen soll die vorzeitige Baufeldräumung mit anschließendem kontinuierlichem Baubetrieb hinreichend sicherstellen, dass während der Bauzeit keine Ansiedlungen auf den Bauflächen stattfinden wird.

Sollte dies wegen eines Baubeginns während der in Kap. 9.1.1 aus dem LBP genannten Zeiträume nicht gewährleistet sein, werden Ansiedlungen von Brutvögeln im Vorfeld auf andere Art vermieden.

Dazu werden die nachfolgend dargestellten Vorgaben für die Besatzkontrolle beachtet bzw. gezielte Vergrämungsmaßnahmen (Offenflächen: Aufstellung von Flutterbändern in ausreichender Dichte im Bereich des Baufeldes ab dem 01.03. bis Baubeginn, verschilfte Gräben: Schilfmahd vor Beginn der Brutzeit, d.h. vor dem 01.04.) durchgeführt.

### **Zu 9.1.3 Besatzkontrolle (Brutvögel):**

Falls die Vergrämungsmaßnahmen, die nicht bereits vor Beginn der Brutzeit durchgeführt werden können und der Baubeginn in die in Kap. 9.1.1 genannten Bauzeitausschlussfristen fällt, werden alle Bereiche mit Lebensraumpotential für die betroffenen Arten bzw. Gilden vor Baubeginn über die ökologische Baubegleitung auf Besatz geprüft. Im Zuge der Besatzkontrolle werden die Baufelder und Zuwegungen unter Berücksichtigung des Umfeldes auf Anwesenheit und Brutaktivitäten geprüft. Fällt die Besatzkontrolle negativ aus, wird mit der Bauausführung innerhalb von 5 Tagen begonnen. Geschieht die Aufnahme der Bauarbeiten später, wird die Besatzkontrolle wiederholt.

Kann ein Brutverhalten nicht ausgeschlossen werden, wird die Bauausführung am betreffenden Standort bis zur Beendigung der Brut (Flüggewerden der Jungvögel) ausgesetzt. Besatzkontrolle und Nachweis der Beendigung der Brut wird im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung dokumentiert.

### **Zu 9.1.4 Betriebsvorgaben (Großvögel / Fledermäuse):**

#### **Großvögel (Wiesenweihe, Rohrweihe)**

WEA 4 und 5 (Rotor-Boden-Abstand 25 m) werden im Zeitraum vom 01.04. – 31.08. eines Jahres während der Hellphase (eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang) abgeschaltet. Die Maßnahme wird der UNB in geeigneter Form nachgewiesen.

#### **Fledermäuse**

Die Anlagen werden in folgenden Voraussetzungen abgeschaltet:

- Zeitraum für die Abschaltungen: 10.05. bis 30.09. eines Jahres (aufgrund der Betroffenheit durch das Vorhaben Zeitraum Lokalpopulation und Fledermauszug)
- Dauer: Abschaltung nur nachts, d.h. eine Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde nach Sonnenaufgang
- Einschränkung: Abschaltung nur, wenn Windgeschwindigkeit < 6 m/s (bei größerer Windgeschwindigkeit können die WEA ohne Einschränkung betrieben werden), Lufttemperatur höher 10 °C und Niederschlagsfreiheit (weniger als 0,5 mm/h).

Nach Inbetriebnahme der WEA wird die Fledermausaktivität erfasst werden. Die genauen Vorgaben für die Durchführung des Monitorings sowie Auswertung der Daten werden durch die Naturschutzbehörde festgelegt.

### **Zu 9.1.5 Pflege des Turmfußbereiches (Brutvögel) aus dem LBP mit Stand 21.12.16:**

Um die Anlockung von Greifvögeln u.a. Beutegreifern in den Nahbereich der WEA zu verringern, wird der Mastfußbereich als Nahrungshabitat möglichst unattraktiv gestaltet. Das Ziel ist hier keine kurzrasigen / offenen Bereiche zu haben. Im Mastfußbereich lassen wir daher eine Ruderalflur (nach Standardliste der Biotoptypen S-H) aufwachsen. Eine Mahd wird nicht oder höchstens einmal im Jahr durchgeführt (Zeitraum: zwischen dem 01.09. und dem 28./29.02. des Folgejahres). Gehölzaufwuchs wird vermieden.

#### **Zu 9.1.6 Ökologische Baubegleitung**

Wir haben uns dazu entschieden, das Vorhaben während der gesamten Bauzeit mit einer ökologischen Baubegleitung begleiten zu lassen.

#### **Zu 9.1.7 Schutzgut Boden**

Der im Zuge der Erschließungsmaßnahmen bzw. durch die Fundamentherstellung anfallende Boden wird auf dem jeweiligen Flurstück zwischengelagert. Die Lagerung der Aushubböden erfolgt getrennt nach Ober- und Unterboden, um eine Vermischung zu vermeiden. Auch werden keine Fremdmaterialien oder Bauabfälle auf den Bodendepots gelagert. Aufgrund des erhöhten Anteils organischer Substanz (Klei, Torf) und dem Sulfatgehalt wird bei der Lagerung und Wiederverwertung der Böden ggf. eine Kalkung erforderlich.

Überschüssiger Oberboden wird möglichst ortsnah einer sinnvollen Verwertung zugeführt, eine Verwertung außerhalb des Plangebiets bedarf i.d.R. einer naturschutzrechtlichen Genehmigung sobald die Menge von 30 m<sup>3</sup> oder 1.000 m<sup>2</sup> überstiegen wird. Der Bodenaushub wird voraussichtlich auf den jeweiligen Flurstücken ausgebracht und untergepflügt oder für die Fundamentüberdeckung verwendet. Die Ausbringung auf Ackerflächen erfolgt im Herbst oder Winter bei trockener Witterung und trockenen Bodenverhältnissen. Die Verwertung der Böden erfolgt somit ausschließlich auf Ackerflächen mit vergleichbarer Genese der Entnahmestandorte (Marschböden). Für die Verbringung auf Grünlandflächen oder die Verfüllung von feuchten Senken steht das Aushubmaterial nicht zur Verfügung.

Ein Verfüllen von Senken, Kleingewässern, Gräben oder ähnlichen Landschaftsstrukturen ist unzulässig. Werden schädliche Bodenveränderungen bemerkt werden diese der unteren Bodenschutzbehörde mitgeteilt. Alle vorübergehenden Flächenbeanspruchungen werden nach Abschluss der Bauarbeiten rekultiviert. Bei dauerhafter Aufgabe der Nutzung wird die Anlage vollständig zurückgebaut und die Fläche zu entsiegelt.

Die Verwertung wird im Rahmen der freiwilligen, ökologischen Baubegleitung dokumentiert und der UNB vorgelegt.

#### **Zu 6. Eingriffsregelung:**

Die Nordermeldorf-Wind GmbH & Co. KG verpflichtet sich zur Installation einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung.

Die Nordermeldorf-Wind GmbH & Co. KG wird den flächenhaften Ausgleich über das Ökokonto „Miele-Niederung 1“ erbringen.

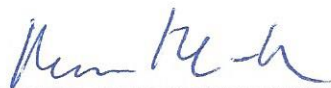
Die Ersatzgeldzahlung für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes wird vor Baubeginn an die Kreisverwaltung Dithmarschen zu Händen der Unteren Naturschutzbehörde geleistet.

**Sonstige Auflagen und Verpflichtungen**


Darüber hinaus verpflichtet sich die Nordermeldorf-Wind GmbH & Co. KG alle sonstigen nicht zuvor aufgeführten Auflagen und Verpflichtungen der BImSchG-Genehmigung rechtverbindlich umzusetzen und einzuhalten. Dazu zählen explizit auch die immissionsschutzrechtlichen Auflagen die sich aus dem schalltechnischen Gutachten sowie dem Schattenwurfgutachten in der BImSchG-Genehmigung ergeben werden.

Alle genannten Auflagen und Verpflichtungen gelten auch für alle Rechtsnachfolger.

Nordermeldorf, den 09.06.2020



Reimer Thiel-Peters  
Geschäftsführung  
Nordermeldorf-Wind GmbH & Co. KG



Carsten Nahne Rohde  
Geschäftsführung  
Nordermeldorf-Wind GmbH & Co. KG